

Stenographischer Bericht.

25. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

22. Juli 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Dr. von Reininghaus, Wallner, Theiler, Koch und Ing. Mayer (150).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 57 und 58 (150).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBI. Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz, B.K.G.).

Berichterstatter Dr. Karner (150).-

Redner: Hammer (152).- Abstimmung (153).-

2.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Berichterstatter Dr. Karner (153 u. 156).-

Rodner: Krainer (155).-
Abstimmung (156).

=====

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Entschuldigt haben sich die Herren Abg. Dr. von Reininghaus, Wallner wegen Krankheit, Theiler wegen Krankheit und Pfarrer Koch wegen eines Todesfalles in der Familie.

Es sind dem Präsidium seitens der Landesregierung folgende Vorlagen zugekommen:

Die Beilagen Nr. 57 und 58, welche ich dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen habe. Wird zu dieser Zuteilung eine Frage gestellt? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich mit diesen beiden Vorlagen heute vormittag befaßt und kommen sie heute zur Verhandlung.

Die Tagesordnung ist für die jetzige, nicht öffentliche, begutachtende Sitzung, folgende: (Verliest die Tagesordnung, siehe Inhaltsverzeichnis.) Wird zu dieser Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, sie steht somit in Verhandlung.

Nachträglich hat sich noch telegraphisch entschuldigt der Herr Abg. Ing. Mayer.

Wir gehen nun auf die Tagesordnung ein. Der 1. Punkt derselben ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBI. Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz, B.K.G.).

Berichterstatter ist Herr Dr. Karner, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat dem hohen Landtage heute den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit welchem eine Reihe von Bestimmungen des Bauernkammergesetzes abgeändert worden. Betroffen von diesen Abänderungen sind hauptsächlich jene Vorschriften des

alten Bauernkammerngesetzes, welche die alte politische oder besser gesagt parteipolitische Zusammensetzung der Landes- und Bezirks-Landwirtschaftskammern betreffen. Diese den Proporz betreffenden Bestimmungen, welche der heutigen politischen Auffassung und dem heutigen Geiste keine Rechnung tragen, müssen beseitigt werden.

Die Vorlage, wie sie heute aufliegt, ist von der Landesregierung über Antrag der Landwirtschaftskammer eingebracht worden und soll ihrer Zweckbestimmung nach lediglich vorübergehende Bestimmungen treffen bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem auf Grund des vom Bund zu beschliessenden berufsständischen Grundsatzgesetzes die berufsständische Regelung in Steiermark endgültig durchgeführt werden soll.

Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage sind heute vormittag vom Volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend durchberaten worden und hat sich der Volkswirtschaftliche Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß diese Bestimmungen zweckentsprechend sind und stellt er an den hohen Landtag den Antrag, der Regierungsvorlage zuzustimmen bzw. ein zustimmendes Gutachten abzugeben und lediglich im § 37, Absatz 2, den letzten Satz zu streichen. Dieser lautet (liest): „Im Falle der Auflösung der Landes- oder einer Bezirkskammer hat die Landesregierung innerhalb längstens 4 Wochen die Neuwahl auszuschreiben.“

Diese Bestimmung ist deshalb gegenstandslos geworden, weil bereits im Landesgesetz vom 12. Juli 1934 festgelegt wurde, daß die Funktionsdauer der heutigen Landes- und der Bezirkskammern verlängert wird, bis zur endgiltigen Regelung der Berufsstände in Steiermark. Im übrigen werden lediglich jene Bestimmungen und Vorschriften, welche, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, den Proporz in der Landes- und den Bezirkskammern zum Gegenstand haben, abgeändert. So zum Beispiel schreibt das Bauernkammerngesetz vor, daß bei Ausscheiden eines Mitgliedes die Einberufung des Ersatzmannes über Vorschlag der seinerzeitigen wahlwerbenden Liste, der seinerzeitigen Partei zu erfolgen hat. Es ist klar, daß diese Bestimmung entfernt werden muß und wird eine Formulierung vorgeschlagen, die in allen Fällen, in welchen ein Mitglied der Landeskammer oder der Bezirkskammern ausscheidet, der Ersatzmann vom Landeshauptmann einberufen wird und daß dies über Vorschlag des steirischen Bauernbundes, als der beru-

fenen Organisation für die Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen hat. Analog werden auch bei jenen Bestimmungen, welche die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse betreffen, jene Vorschriften gestrichen, welche den Proporz zum Gegenstand haben. Es heißt in dem bisherigen Bauernkammergesetze, daß die einzelnen Ausschüsse unter Bedachtnahme auf die politischen Verhältnisse unter Zugrundelegung des Verhältniswahlrechtes zusammenzusetzen sind. Auch diese Bestimmung muß beseitigt werden.

Es muß auch darauf Rücksicht genommen werden, daß nunmehr auch die Arbeitnehmersvertreter in den Bauernkammern Sitz und Stimme haben und ihnen die Möglichkeit gegeben werden muß, in den einzelnen Ausschüssen mitzuwirken. Auch das ist nach dem bisherigen Gesetze nicht möglich.

Alle Bestimmungen der heutigen Vorlage entsprechen der jetzigen Auffassung, insbesondere dem berufsständischen Gedanken, der in der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt ist.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat daher beschlossen, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, ein zustimmendes Gutachten zu dem in der Beilage Nr. 57 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes abzugeben und lediglich im § 37, Absatz 2, den letzten Satz zu streichen.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

H a m m e r : Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll in der Kammer ein Zustand geändert bzw. ausgeschaltet werden, der bisher durch die parteipolitischen Verhältnisse so gang und gebe war. Es war eben nicht anders möglich, es hat die parteipolitische Zusammensetzung mit sich gebracht, daß dieser Zustand bestehen mußte. Es war aber nicht immer fruchtbringend und war in vielen Fällen kein gedeihliches Arbeiten möglich. Ich habe in einer beinahe mehr als fünfjährigen Tätigkeit, als Vizopräsident, leider zu oft wahrnehmen müssen, daß wir durch diese Zustände für die Bauernschaft, für die ja die Bauernkammer zu wirken hat, nicht immer was erreichen oder einen verbesserten Zustand erreichen konnten, eben wegen dieser parteipolitischen Verhältnisse. Ich muß es also auf das Lobhafteste begrüßen, wenn endlich diese Zustände geändert werden und zwar im berufsständischen Sinne, wie das der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Diese Tat müssen wir vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus auf das Lebhafteste begrüßen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n o r,

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. K a r n o r : Hoher Landtag! Auch das zweite Gesetz, welches heute zur Begutachtung gelangt, stellt inhaltlich, bis zur endgültigen berufsständischen Regelung eine Übergangsmaßnahme dar. Es handelt sich um die Möglichkeit, in Hinkunft zur Verwirklichung und Schaffung der Einrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Kammern vom Arbeitnehmer Arbeitnehmerbeiträge einzuhoben. Wie den Mitgliedern des hohen Landtages bekannt sein wird, sind schon seit Oktober vorigen Jahres in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft acht Vertreter der Arbeitnehmer. Es hat sich das als ausserordentlich wirkungsvoll erwiesen und hat die Durchführung dieses berufsständischen Grundsatzes in der Kammer den allerbesten Erfolg gehabt. Es war das damals im Oktober der erste Schritt und wir müssen nun weitergehen und auch von den Arbeitnehmern Beiträge einheben, um jenen Einrichtungen der Landeskammer und der Bezirkskammern, welche im Interesse der Arbeitnehmer geschaffen werden müssen, eine entsprechende Grundlage zu sichern. Es geht auf die Dauer nicht an, daß alle Einrichtungen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von den Kammerumlagen der Besitzer getragen werden.

Die Arbeitnehmer sind mit der Einhebung solcher Beiträge einverstanden und ist der vorliegende Gesetzentwurf, auf Grund der Stellungnahme und des einstimmigen Beschlusses der Landesregierung, dem hohen Hause vorgelegt worden.

Im einzelnen sieht das Gesetz vor, daß zur Deckung der Auslagen der Kammer für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Beiträge eingehoben werden, welche für Arbeiter und Dienstboten im Höchstausmasse von 10 Groschen pro Woche und für

Angestellte 3 Promille der Pensionsbemessungsgrundlage betragen. Innerhalb dieses Höchstausmasses hat die Kammer den tatsächlich zur Einhebung zu gelangenden Satz zu beschliessen. Setzt jedoch der Beschluß die Arbeitnehmerumlagen mit mehr als 5 Groschen pro Woche für Arbeiter und Dienstboten und mit mehr als $1\frac{1}{2}$ Promille der Pensionsbemessungsgrundlage für die Angestellten fest, so ist zur Einhebung die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Von einer Beitragsleistung vollkommen befreit sind jene Dienstboten und Mitarbeiter am bäuerlichen Besitze, welche in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und für welche von der Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht Gebrauch gemacht wird. Diese Möglichkeit besteht insbesondere bei Kindern, Enkelkindern, Stiefkindern, Wahlkindern und Pflegekindern, Schwiegerkindern, Eltern und Geschwistern des Betriebsinhabers. Diese Personen sollen befreit werden von der Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge, und zwar deshalb, weil diese Personen in engster Hausgemeinschaft mit dem Besitzer leben und für diese die Beiträge ohnehin in Form der Kammerumlage durch den Besitzer selbst entrichtet werden.

Das Gesetz sieht weiter vor, daß unter allen Umständen die Beiträge vom Arbeitnehmer selbst gezahlt werden. Es soll damit der Grundsatz verankert werden, daß der Aufwand für jene Einrichtungen der Kammer, die für die Arbeitnehmer dienen, auch von den Arbeitnehmern selbst bestritten werden. Sie sollen das Gefühl bekommen, daß es sich dabei um Einrichtungen handelt, welche nur ihre eigenen Einrichtungen sind. Im ersten Entwurf schreibt die Regierung auch bindend vor, daß die Beiträge der Arbeitnehmer zur Schaffung und Erhaltung und zum Ausbau der den Arbeitnehmern dienenden Einrichtungen Verwendung finden sollen.

Von Bedeutung ist noch die Schlußbestimmung der Regierungsvorlage, welche vorsieht, daß das Präsidium der Kammer ergänzt und vermehrt werden soll um die Stelle eines Vizopräsidenten aus den Arbeitnehmerkreisen. Das ist vollkommen richtig und entspricht auch der berufsständischen Auffassung. Wenn die Arbeitnehmer nun auch Kammerbeiträge zu leisten haben, so ist es klar, daß sie auch im Präsidium der Kammer entsprechend vertreten sein müssen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich auch mit diesem Gesetze befaßt und stellt dem hohen Landtage den Antrag, zum

Gesetzentwurf ein zustimmendes Gutachten abzugeben und nur kleine formale Änderungen zu beschliessen. Diese Änderungen betreffen die Bestimmungen des Artikels I, § 3, Absatz 1; es soll dort der letzte Satz des Absatzes 1 lauten:

„Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern für die Einhebung eine im Vereinbarungswege festzusetzende angemessene Vergütung zu leisten.“

Ausserdem wird abgeändert die Bestimmung des neuen § 4, Absatz 2 und zwar gleichfalls der letzte Satz, der folgenden Wortlaut erhalten soll:

„Einer der beiden Vizepräsidenten wird aus dem Stande der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 über Vorschlag des steirischen Bauernbundes bestellt.“

Im übrigen wurde zu dieser Vorlage keine Abänderung beantragt und beschlossen; ich empfehle daher, die Vorlage mit den vom Ausschusse beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

K r a i n e r : Hohes Haus! Ich möchte mir die Feststellung erlauben, daß der vorliegende Gesetzentwurf einen Fortschritt im berufsständischen Aufbau der steirischen Landwirtschaft bedeutet. Die Arbeitnehmer, die voriges Jahr im Oktober in die Kammer einberufen wurden und auch eingezogen sind, haben einstimmig beschlossen, an das Präsidium der Kammer heranzutreten, bei der Landesregierung vorstellig zu werden, damit auch die Arbeitnehmer zur Umlagenzahlung herangezogen werden, mit anderen Worten, daß die Arbeitnehmer zu den Kosten, die ihre Vertretung verursacht, ihren Teil beitragen. Es ist in dem Gesetze ausgesprochen, daß diese Umlagen vom Arbeitnehmer zu tragen sind und daß eine Überwälzung auf den Arbeitgeber nicht möglich ist. Ich bin mir bewußt, daß diese Bestimmung vielleicht bei den bäuerlichen Betrieben nicht überall die volle Zustimmung finden wird. Es gibt, Gott sei Dank, eine Reihe von Besitzern, besonders kleinere Besitzer, die sich auf den Standpunkt stellen, daß sie, da sie auch die Krankenkassa zahlen, auch noch diese zwei Groschen, die pro Woche eingehoben werden, bezahlen würden. Nun ist aber durch das Gesetz festgelegt, daß die Arbeitnehmer diese Beiträge zu zahlen haben. Es war die Erwägung maßgebend, daß die Arbeitnehmer ihre Vertretung selbst bezahlen wollen. Wenn es hoch-

herzige Besitzer gibt, welche trotz dieser Bestimmung die Umlagen nicht überwälzen, sondern zahlen werden, so glaube ich, wird es sicher keinen Anstand erregen! Ich möchte nochmals sagen, die Arbeitnehmer haben die Einhebung der Beiträge gewünscht und sie fühlen sich erst dadurch, daß die Beiträge von ihnen eingehoben werden, als vollwertige, gleichberechtigte Mitglieder der Kammer. Bisher sind die Auslagen, welche die Vertretung der Arbeitnehmer verursachten, von den allgemeinen Umlagen der Kammer genommen worden. Wir wissen, daß gerade die qualifizierten Arbeiter, die Forstarbeiter und vielleicht auch die Arbeiter der Gutsbetriebe die Kammer mehr in Anspruch nahmen, als die Dienstboten. Es ist daher auch bei der Einhebung der Umlagen eine Abstufung vorgesehen: Die Dienstboten sollen nur 2 Groschen zahlen, während die Forstarbeiter und die anderen mehr dazu leisten sollen.

Ich meine, wir als Arbeitnehmer der Landwirtschaft freuen uns, daß dieses Gesetz zur Verabschiedung gelangt, weil wir darin einen Fortschritt im berufsständischen Aufbau sehen.

Berichterstatter Dr. K a r n e r (Schlußwort): Ich möchte zum Schlusse noch darauf hinweisen, daß noch eine formale, stilistische Änderung vorzunehmen ist. Im vorletzten Absatz des Artikels I heißt es (liest): „Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und dadurch ergänzt, daß nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „und 2“ eingeschaltet werden.“ Es soll hier heißen: „daß nach den Worten „Absatz 1“ und „Absatzes 1“ die Worte „und 2“ eingeschaltet werden. Ich möchte das noch in meinen Antrag aufnehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zum Schluß der Sitzung. Ich habe noch folgende Mitteilung zu machen: Der Volkswirtschaftliche Ausschuß wird sich nach Stellungnahme der Landesregierung zu dem jetzt abgegebenen Gutachten um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr zur neuerlichen Beratung dieser Vorlagen zusammensetzen und wir können dann um 5 Uhr eine beschlußfassende Sitzung zur endgültigen Verabschiedung dieser oben begutachteten Vorlagen abführen.

Dann möchte ich noch neuerlich darauf aufmerksam machen, daß heute nach der Sitzung des Landtages in meinem Zimmer die Auszahlung der Reisegebühren vorgenommen wird. Es haben sich bei der letzten Auszahlung einige Anstände ergeben, weil einzelne Abgeordnete scheinbar vergößlich waren und dadurch dem Beam-

ten der Rechnungsabteilung einige Schwierigkeiten bereitet haben. Ich wurde gebeten mitzuteilen, daß der Beamte der Rechnungsabteilung nach Schluß der beschlußfassenden Sitzung in meinem Zimmer parat sein wird.

Die nächste Sitzung schlage ich für heute nachmittag um 5 Uhr vor, das ist die beschlußfassende Sitzung über die soeben begutachteten Vorlagen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten.)